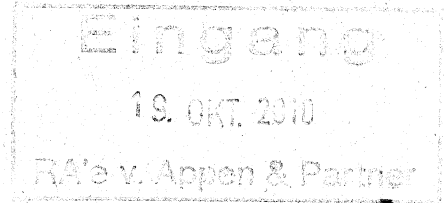


SOZIALGERICHT SCHLESWIG



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

- | | |
|----|-------|
| 1. | Kiel, |
| 2. | Kiel, |

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: (zu 1-2) Rechtsanwalt Helge Hildebrandt, Holtenauer Straße
154, 24105 Kiel, - 060-08-sg-k-01 -

g e g e n

die Arbeitsgemeinschaft SGB II im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Ritterstraße 10,
24768 Rendsburg, - K -

- Beklagte -

hat die 25. Kammer des Sozialgerichts Schleswig auf die mündliche Verhandlung vom
26. August 2010 in Schleswig durch

die Richterin

den ehrenamtlichen Richter

den ehrenamtlichen Richter für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, unter Abänderung des Bescheides vom 12. Juni 2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Januar 2008 den Klägern für die Mietkosten für ihre Wohnung in der Straße in A für den Monat April einen Betrag in Höhe von 485,88 Euro als Wohnungsbeschaffungskosten zu zahlen.
2. Die Beklagte hat den Klägern die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Die Kläger begehren die Übernahme der Miete für ihre alte Wohnung in Höhe von € 485,88 für den Monat April 2007. Im Monat April waren nach ihrem Umzug in eine neue Wohnung sowohl für die alte als auch die neue Wohnung Mietzahlungen angefallen.

Die Beklagte bewilligte dem Kläger zu 1) und seinem Sohn, dem Kläger zu 2) mit Bescheid vom Januar 2007 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für den Zeitraum Januar 2007 bis Ende Juni 2007. Zu Beginn des Leistungsbezugs lebten die Kläger, nachdem die Lebensgefährtin des Klägers zu 1) im Dezember 2006 verstorben war, gemeinsam in einer Wohnung in der Straße in A . Im Januar 2007 erhielten die Kläger die Mitteilung von der Beklagten, dass ihre monatlichen Unterkunftskosten nach den Richtlinien der Beklagten unangemessen hoch seien. Die Mitteilung enthielt zugleich die Aufforderung, die erhöhten Mietkosten durch Wechsel in eine kostengünstigere Unterkunft zu senken und sich umgehend um eine kostengünstigere Wohnung zu bemühen. Ab dem 01.08.2007 könnten nur noch die angemessenen Unterkunftskosten in Höhe von 350 € zzgl. der angemessenen Heizkosten übernommen werden. Mit Datum vom 29.01.2007 stellte der Kläger zu 1) dann einen Antrag bei der Beklagten auf Zusicherung und Zustimmung zum Umzug in eine neue Wohnung im Weg in Kiel zum 01.04.2007. Gleichzeitig legte er das Angebot des Vermieters für die Wohnung mit einer Nettokaltmiete von € 263 zzgl. € 62 Nebenkostenvorauszahlung vor.

Bereits am Tag der Antragstellung unterschrieb die Beklagte die Entscheidung hinsichtlich der Übernahme der notwendigen Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten. Die Notwendigkeit für den Umzug wegen der Überschreitung der Mietobergrenze sei gegeben. Zwei Tage später unterschrieb der am Ort der neuen Unterkunft zuständige örtliche kommunale Träger, das Jobcenter Kiel, den Antrag hinsichtlich der darlehensweisen Übernahme der Mietkaution. Mit gleichem Datum teilte das Jobcenter Kiel den Klägern mit, dass eine doppelte Mietzahlung vom Jobcenter Kiel nicht übernommen werden könne, auch wenn sich die Anmietung der alten und der neuen Wohnung um den Monat April überschneide.

Ein Aktenvermerk darüber wurde auch der Beklagten zugeleitet. Die Abschlussentscheidung über die Zustimmung zum Umzug erfolgte durch die Beklagte am 31.01.2007. Mit Veränderungsmitteilung vom 19.03.2007 teilten die Kläger der Beklagten mit, dass sie zum 01.04.2007 in die neue Wohnung im Weg ziehen werden. Mit Bescheid vom

28.03.2007 hob die Beklagte daraufhin ihre Entscheidung über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mit Wirkung vom 01.04.2007 auf. Anfang Mai 2007 stellte der Kläger zu 1) dann einen Antrag auf Rückerstattung der Renovierungs- und Wohnungsbeschaffungskosten bei der Beklagten. Er bat neben weiteren Posten auch um die Rückerstattung der noch angefallenen Mietzahlung für den Monat April 2007 für seine alte in diesem Monat nicht mehr bewohnte Wohnung in Höhe von € 485,88. Mit Bescheid vom 12.06.2007 bewilligte die Beklagte einen Teil der angefallenen Kosten.

Mit einem weiteren Bescheid vom 12. Juni lehnte sie die Übernahme weiterer Posten und insbesondere auch die Übernahme der Mietzahlung für April 2007 für die alte Wohnung ab.

Gegen den ablehnenden Bescheid erhob der Kläger zu 1) am 28.06.2007 Widerspruch bei der Beklagten. Bezüglich der Umzugskosten begründete er den Widerspruch der Kläger dahingehend, dass er der Beklagten den alten und den neuen Mietvertrag vorgelegt habe; daraus sei ihr bekannt gewesen, dass es zu einer Doppelmiete habe kommen können. Er könne belegen, dass er alles versucht habe, einen Nachmieter zu finden, um eine Doppelmiete zu vermeiden. Anrufe und Wohnungsbesichtigungen auf seine Anzeigen bei den Kieler Nachrichten, dem Kieler Express und im Internet habe es gegeben, die Bemühungen seien aber ohne Erfolg gewesen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 18.01.2008 wies die Beklagte den Widerspruch bezüglich der Übernahme der doppelten Mietzahlung mit der Begründung zurück, dass die Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten nur in angemessenem Umfang übernommen werden könnten. Bei der zu treffenden Ermessensentscheidung sei zu prüfen gewesen, ob die doppelte Miete dem Grunde und der Höhe nach erforderlich gewesen sei, um einen notwendigen Wohnungswechsel durchzuführen. Dies sei bei den Klägern nicht der Fall. Die Kläger hätten sich zwar nach ihren eigenen Angaben um einen Nachmieter bemüht. Nachweise hierüber seien aber nicht vorgelegt worden. Es sei nicht ersichtlich, ob sie sich bezüglich eines früheren Kündigungstermins bzw. Auszugstermins mit dem bisherigen Vermieter in Verbindung gesetzt hätten. Gerade in A sei die Nachfrage nach Wohnraum groß, so dass eine Vermietung auch vor Ablauf der Kündigungsfrist insbesondere für eine Immobiliengesellschaft kaum hätte problematisch sein dürfen. Auch hätten sie versuchen können, die neue Wohnung erst ab 1.5.2007 anzumieten. Somit hätten die Kläger nicht nachgewiesen, ob sie sich um nahtlos aufeinander abgestimmte Mietzeiträume bemüht hätten.

Mit Datum vom 17.02.2008 haben die Kläger Klage erhoben. Sie begründen die Klage dahingehend, dass der Umzug aufgrund der Verkleinerung der Bedarfsgemeinschaft notwendig im Sinne von § 22 Abs. 3 S. 2 SGB II gewesen sei. Die Zusicherung der notwendigen Umzugskosten könne nur in atypischen Fällen versagt werden, diese aber seien hier nicht ersichtlich. Die Kläger hätten sich um Nachmieter bemüht und stets entsprechende Nachweise

angeboten und der Mitarbeiterin der Beklagten auch vorgelegt. Soweit diese Nachweise bei der Beklagten verloren gegangen seien, sei diese im Widerspruchsverfahren gehalten gewesen, die Kläger aufzufordern, die Nachweise erneut zu erbringen. Weiterhin sei der Kläger zu 1) auch mit seinem früheren Vermieter hinsichtlich eines früheren Auszuges schon Ende März in Verbindung getreten. Der Vermieter habe die Telefonnummer der Kläger an mögliche Nachmieter weitergegeben. Dafür, dass kein Nachmieter gefunden werden konnte, gebe es gute Gründe, es existiere ein A -S und ein A -K. Während es sich bei A -K um eine begehrte Wohnanlage handle, sei dies bei A -S gerade nicht der Fall. Weiterhin habe der Kläger auch bei dem neuen Vermieter bezüglich einer späteren Anmietung der neuen Wohnung angefragt.

Die Kläger beantragen,

in Abänderung des Bescheides vom 12. Juni 2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Januar 2008 die Beklagte zu verurteilen, den Klägern für die Kosten der Miete in der Straße in A für den Monat April 2007 einen Betrag in Höhe von € 485,88 als Wohnungsbeschaffungskosten zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

Zur Begründung verweist sie im Wesentlichen auf ihre Ausführungen im Widerspruchsverfahren. Ergänzend trägt sie vor, dass die Wohnungsangebote der Kläger im Hinblick auf ihre alte Wohnung erst im Klageverfahren vorgelegt worden seien. Die Kläger hätten sich nicht ausreichend bemüht, die doppelte Mietzahlung zu verhindern, diese sei für die Beklagte auch nicht vorhersehbar gewesen. Die Kläger hätten noch bis Ende Juli nach angemessenem Wohnraum mit nahtlos ineinander übergehenden Mietzeiträumen suchen können

Die Gerichtsakten sowie die Verwaltungsakte der Beklagten haben der erkennenden Kammer vorgelegen und sind Grundlage der vorliegenden Entscheidung. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf diese Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage gemäß § 54 Abs. 1 und 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässig und begründet.

Der Ablehnungsbescheid vom 12.06.2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.01.2008 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten. Die Kläger haben einen Anspruch auf Übernahme der Mietzinszahlungen für ihre alte Wohnung für den Monat April 2007. Es handelt sich dabei um Wohnungsbeschaffungskosten, die nach § 22 Abs. 3 SGB II von der Beklagten zu übernehmen sind.

Gemäß § 22 Abs. 3 SGB II können Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger übernommen werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

Die geltend gemachte Mietzinszahlung für die alte Wohnung der Kläger für den Monat April 2007 ist als Wohnungsbeschaffungskosten im Sinne dieser Vorschrift anzusehen. Dabei handelt es sich zudem um angemessene und notwendige Wohnungsbeschaffungskosten. Die nach § 22 Abs. 3 Satz 1 SGB II erforderliche vorherige Zusicherung hat die Beklagte mit Datum vom 29.01.2007 erteilt. Ein Ermessen der Beklagten bezüglich der Übernahme der Mietkosten für die alte Wohnung der Kläger für den Monat April bestand nicht.

Das Tatbestandsmerkmal der Wohnungsbeschaffungskosten ist nach Auffassung der Kammer weit auszulegen, so dass nicht nur die eigentlichen Kosten des Umzugs, wie Transportkosten, Kosten für eine Hilfskraft, die erforderlichen Versicherungen, Benzinkosten und Verpackungsmaterial erfasst sind, sondern auch alle sonstigen notwendigen angemessenen Aufwendungen, die mit einem Unterkunftswechsel verbunden sind. Damit fällt auch die hier geltend gemachte doppelte Mietzinszahlungen für die alte Wohnung für den Monat April unter das Merkmal der Wohnungsbeschaffungskosten, soweit sie angemessen ist (vgl. auch Lang/Link in Eicher/Spellbrink, Kommentar zum SGB II, 2. Aufl. 2008, § 22 Rn. 83; Berlit in LPK-SGB II, 3. Aufl. 2009, § 22 Rn. 109, 114; BSG, Urteil vom 16.12.2008, B 4 AS 49/07 R; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10.01.2007, L 5 B 1221/06 AS ER, L 5 B 1222/06 AS PKH; SG Frankfurt, Beschluss vom 19.01.2006, S 48 AS 21/06 ER, jeweils zitiert nach juris).

Das ungeschriebene Tatbestandmerkmal der Angemessenheit folgt aus der systematischen Zusammenschau der Vorschrift des § 22 Abs. 3 SGB II mit der restlichen Vorschrift. Nach § 22 Abs. 1 SGB II können Leistungen für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Kosten nur

dann erbracht werden, wenn diese angemessen sind. Da es sich bei Wohnungsbeschaffungskosten um Unterkunfts-kosten im weitesten Sinne handelt, bzw. diese eng mit der Deckung des Unterkunftsbedarfs zusammenhängen, dürfen auch diese erst recht nur in einem angemessenen Umfang übernahmefähig sein.

Doppelte Mietzahlungen sind daher bei Wohnungswechsel nur dann zu übernehmen, wenn sie unvermeidbar und angemessen sind. Dies aber ist vorliegend der Fall. Doppelte Mietzinszahlungen von zumindest einem Monat sind zur Überzeugung der Kammer bei einem Wohnungswechsel schon im Regelfall unvermeidbar. Dies beruht vor allem auf der Überlegung, dass bei vielen Wohnungswechseln der nahtlose Übergang von einer Wohnung in die andere nicht möglich ist. Oftmals sind noch Mieten für die alte Wohnung aufzubringen, obwohl auch schon Mieten für die neue Wohnung fällig werden. Dies hängt in erster Linie damit zusammen, dass zur Vermietung angebotene Wohnungen oft schon ab dem nächsten oder übernächsten Monat angemietet werden müssen, gleichzeitig aber, wie auch bei den Klägern, Kündigungsfristen von regelmäßig drei Monaten einzuhalten sind (SG Schleswig, Beschluss vom 22.05.2007, S 3 AS 363/07 ER). Verschärft wurde das Problem zudem im Fall der Kläger dadurch, dass die Wohnung den anerkannten Mietobergrenzen des Leistungsträgers entsprechen musste, günstige Wohnungen gerade in diesem Preissegment aber oft sehr begehrt sind.

Die Kammer geht zudem aber auch im vorliegenden konkreten Fall davon aus, dass die angefallenen doppelten Mietkosten unvermeidbar und angemessen waren. Der Kläger zu 1) hat sich nachweislich darum bemüht, einen Nachmieter für die alte Wohnung zu finden. Er hat Anzeigen bei den Kieler Nachrichten, dem Kieler Express und im Internet geschaltet, in denen er seine alte Wohnung zur Vermietung angeboten und einen Nachmieter gesucht hat. Entsprechende Nachweise hat er zumindest im Verfahren vorgelegt. Er hat dem alten Vermieter sein Einverständnis der Weitergabe seiner Telefonnummer an Interessenten erklärt und hat mit seinem neuen Vermieter darüber gesprochen, ob er die neue Wohnung auch erst später anmieten könne. Der Vermieter der neuen Wohnung hat jedoch erklärt, dass nur eine Anmietung bereits zum 01.04.2007 möglich sei. Die Kammer sieht keine Anhaltspunkte dafür, dass den Klägern zur Last gelegt werden müsste, dass ihre Bemühungen nicht zum Erfolg geführt haben. Soweit die Beklagte vorgetragen hat, dass ihr das Gespräch als Bemühung für eine spätere Anmietung nicht ausreiche, teilt die Kammer diese Auffassung nicht. Es ist nach Auffassung der Kammer als lebensnah anzusehen, dass ein Vermieter seine Wohnung zum nächstmöglichen Zeitpunkt vermieten möchte und eine Wohnung nicht für einen Nachmieter freihält, wenn er in der Zwischenzeit die Wohnung anderweitig vermieten kann. Welche weiteren Bemühungen die Kläger dem neuen Vermieter gegenüber hätte unternehmen sollen, ist der Kammer nicht ersichtlich und wurde von der Beklagten auch nicht vorgetragen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Kläger nicht auf eigenen Wunsch

die Wohnung gewechselt haben, sondern sich nach der Senkungsaufforderung der Beklagten umgehend um eine kostengünstige Wohnung bemüht haben. So stand auch in der Senkungsaufforderung, dass sich die Kläger umgehend um eine preiswerte Wohnung bemühen sollten. Dann aber darf nach Auffassung der Kammer den Klägern jetzt nicht vorgehalten werden, dass sie noch bis August Zeit gehabt hätten, eine kostengünstigere Wohnung zu finden, zumal es auch bei einer späteren Anmietung zur gleichen Problematik des Entstehens einer Doppelmiete hätte kommen können, da wie bereits dargelegt, selten ein nahtloser Übergang von der einen in die andere Wohnung stattfinden dürfte. Weiterhin hat die Beklagte der Anmietung der Wohnung zugestimmt, obwohl sie damit rechnen musste, dass es zu den doppelten Mietkosten kommt, schließlich lag ihr der alte Mietvertrag mit der Kündigungsfrist vor Abgabe der Zusicherung vor und sie wusste auch, dass die neue Wohnung ab April angemietet werden sollte.

Weiterhin geht die Kammer davon aus, dass es eine vorherige Zusicherung für die Übernahme der Umzugs- bzw. Wohnungsbeschaffungskosten durch die Beklagte gegeben hat. Nach Überzeugung der Kammer hat die Beklagte die Zustimmung zur Übernahme der Umzugs- und Wohnungsbeschaffungskosten vor Anmietung der neuen Wohnung am 31.01.2007 (vgl. Bl. 189 der Verwaltungsakte) erteilt. Nach Auffassung der Kammer kommt es hier nicht darauf an, ob es sich dabei schon um eine konkrete Zusicherung zur Übernahme der doppelten Mietzahlungen gehandelt hat, oder lediglich um eine abstrakte Zusicherung der Übernahme von Umzugs- und Wohnungsbeschaffungskosten. Hier spricht zwar bereits Einiges dafür, dass die Übernahme der doppelten Mietzinszahlungen als konkret zugesichert angesehen werden kann, da das Risiko der doppelten Mietzinszahlung der Beklagten bereits bei Erteilung der Zusicherung bekannt war. Dass der Beklagten die Problematik bekannt sein musste, ist aus einem Aktenvermerk ersichtlich, indem von einer eventuell anfallenden doppelten Mietzahlung bereits die Rede ist und der sich in der Akte vor der Erteilung der Zusicherung befindet (vgl. Bl 186 der Verwaltungsakte).

Ob es sich aber tatsächlich um eine konkrete Zusicherung handelte, kann letztlich dahinstehen, denn selbst, wenn es sich nur um eine abstrakte Zusicherung handelt, reicht diese im vorliegenden Fall aus, da die abstrakte Zusicherung für alle Kosten gelten muss, die angemessen sind und damit auch für die als angemessen anzusehende doppelte Mietzinszahlung.

Ein Ermessen der Beklagten bezüglich der Übernahme der doppelten Mietzinszahlung besteht nach Auffassung der Kammer nicht. Zwar deutet der Wortlaut des § 22 Abs. 3 Satz 1 SGB II darauf hin, dass die Zusicherung der Übernahme der Wohnungsbeschaffungskosten im Ermessen des Leistungsträgers stehen könnte. Auch § 22 Abs. 3 Satz 2 SGB II deutet als „Soll“-Vorschrift darauf hin, dass bei atypischen Fällen, die gerade nicht von der „Soll“-

Regelung erfasst werden, Ermessen auszuüben ist. Allerdings sind kaum Gründe denkbar, die außer den in § 22 Abs. 3 Satz 2 SGB II genannten Umständen dazu führen könnten, eine Zusicherung zu erteilen. Insofern ist von einem Kompetenz-„Kann“ auszugehen. Wenn eine Zusicherung nach § 22 Abs. 3 S. 2 SGB II, wie vorliegend, erteilt wurde, ist die Übernahme angemessener Wohnungsbeschaffungskosten zwingend (Lang/Link in Eicher/Spellbrink, Kommentar zum SGB II, 2. Aufl. 2008, § 22 Rn. 87; Berlitz in LPK-SGB II, 3. Aufl. 2009, § 22 Rn. 104).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 Satz 1 SGG und orientiert sich am Ausgang des Verfahrens.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachträglich zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Schleswig-Holsteinischen
Landessozialgericht
Gottorfstr. 2

24837 Schleswig,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten einzulegen.

Die Beschwerdeschrift soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

D. Vorsitzende der 25. Kammer

Dr. Witt
Richterin